Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 18.10.2024 (THR 1999)

Aufgrund der in §§ 109a Abs 6, 140b Abs 5 und 140a Abs 2 Z 8 der Notariatsordnung enthaltenen Ermächtigung wird bestimmt:

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinien ist:

1.1. Notarielle Treuhandschaft ein offenes, zwei- oder mehrseitiges Rechtsverhältnis, bei welchem

1.1.1. ein Notar aufgrund einer Treuhandvereinbarung Vermögenswerte (Geld, Geldwerte), Rechte oder Urkunden treuhändig übernimmt und

1.1.2. der Notar dabei als Treuhänder gegenüber einem, zwei oder mehreren Treugebern unter seiner notariellen Berufsverantwortung die Verpflichtung übernimmt, die in der Treuhandvereinbarung festgelegten Rechtsfolgen herbeizuführen und Bedingungen zu erfüllen und

1.1.3. der Notar als Treuhänder im eigenen Namen, aber im Auftrag, im Interesse und für Rechnung des oder der Treugeber handelt;

1.2. Treuhandvereinbarung ein zwischen dem Notar als Treuhänder und einem, zwei oder mehreren Treugebern abgeschlossener Vertrag, mit dem der Treuhandauftrag und die damit zusammenhängenden Aufgaben des Notars, die Bedingungen für die Übernahme sowie Durchführung und Abwicklung der Treuhandschaft und die durch den Treuhänder herbeizuführenden Rechtsfolgen und zu erfüllenden Bedingungen bestimmt werden;

1.3. Treuhandgut (Fremdgeld, Fremdgut) die dem Notar als Treuhänder übergebenen Vermögenswerte (Geld, Geldwerte), sonstige Sachen, Rechte oder Urkunden;

1.4. Treuhandvaluta die dem Notar als Treuhänder übergebenen, in Geld oder Geldeswert bestehenden Vermögenswerte;

1.5. Treuhandrahmen die Summe aller Leistungen in Geld oder Geldeswert, für die der Notar als Treuhänder einzustehen hat oder die er in seiner Verantwortung erbringen lässt und auf die sich die vom Notar als Treuhänder übernommene notarielle Berufsverantwortung bezieht;

1.6. Treuhandregister das von der Österreichischen Notariatskammer gemäß § 140d NO als geschlossenes Evidenz- und Revisionssystem eingerichtete, mittels automationsunterstütztem Datenverkehr zwischen den Notarstellen und der Österreichischen Notariatskammer oder dem gemäß § 140b Abs 2 NO zur Dienstleistung von ihr herangezogenen Dritten geführte "Treuhandregister des österreichischen Notariats";

1.7. geringfügige Treuhandschaft eine solche, bei der der Treuhandrahmen den vom Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer nach den Erfordernissen des Konsumentenschutzes jeweils festgesetzten Mindestbetrag unterschreitet;

1.8. eintragungspflichtige Treuhandschaft eine solche, mit der unmittelbar oder mittelbar eine Ermächtigung des Notars zur Verfügung über Fremdgeld oder anderes Fremdgut mit Geldeswert verbunden ist und es sich nicht um eine bloß geringfügige Treuhandschaft oder eine Verwahrung, die der Notar in seiner Eigenschaft als Gerichtskommissär vornimmt, handelt.

Allgemeines

2. Notarielle Treuhandschaften hat der Notar unter strenger Beachtung der ihn von Gesetzen, von Richtlinien über das Verhalten und die Berufsausübung der Standesmitglieder, über die Buchführung und Kassagebarung, über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung nach § 30 NO, über die Anwendung von Tarifbestimmungen und durch Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Notare treffenden Berufspflichten und der ihn aus den Treuhandvereinbarungen treffenden Pflichten durchzuführen.

3. Der Notar hat übernommene notarielle Treuhandschaften mit Redlichkeit, Genauigkeit und Fleiß in angemessener Frist durchzuführen und jede Mitwirkung zu verbotenen, verdächtigen oder zum Scheine vorgegebenen Geschäften zu versagen.

4. Der Notar darf eine notarielle Treuhandschaft nicht übernehmen,

   4.1. rücksichtlich deren sich der begründete Verdacht ergibt, daß die Parteien das zugrundeliegende Rechtsgeschäft nur zum Scheine, zur Umgehung des Gesetzes oder zum Zwecke der widerrechtlichen Benachteiligung eines Dritten schließen oder geschlossen haben,

   4.2. wenn er selbst oder Personen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, oder Angehörige des Notars an dem der notariellen Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall beteiligt sind; als Angehörige gelten der Ehegatte des Notars und Personen, die mit dem Notar in gerader Linie oder im 2. Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind oder

   4.3. wenn ihm oder den vorgenannten Personen aus dem der notariellen Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall ein Vorteil zukommen soll.

5. Der Notar darf als Treuhänder für die Erfüllung der notariellen Treuhandschaft notwendige Erklärungen und Zusagen nur unter der Voraussetzung abgeben, daß er allein und unabhängig die von ihm gegebenen Haftungserklärungen und Zusagen zu erfüllen in der Lage ist.

6. Der Notar darf eine notarielle Treuhandschaft in Zusammenarbeit mit anderen Treuhändern nur übernehmen, wenn er die notarielle Treuhandschaft auch ohne Mitwirkung der anderen Treuhänder ordnungsgemäß durchführen und beenden kann.

7. Dem Notar ist es als Treuhänder untersagt, einer Kollektivverfügungsmacht mit anderen Treuhändern über das von ihm zur Verwahrung übernommene Treuhandgut zuzustimmen.

8. Sollen einer notariellen Treuhandschaft Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen zugrunde gelegt werden, die der Notar nicht selbst beurkundet oder er Verträge und Erklärungen hierüber nicht selbst privatschriftlich verfaßt hat, darf er die notarielle Treuhandschaft nur übernehmen, wenn die Beteiligten den vom Notar zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Durchführung der notariellen Treuhandschaft verlangten Änderungen oder Ergänzungen der genannten Urkunden zustimmen.

9. Der Notar darf Treuhandgut nur ausfolgen, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung des Treuhandauftrages aufgrund der ihn treffenden Berufspflichten und Pflichten aus der Treuhandvereinbarung zu erwarten ist. Er darf sich zur Ausfolgung von Treuhandgut nur unter diesen Bedingungen verpflichten.

10. Ist der Treugeber ein Kreditgeber, z.B. ein Kredit- oder Finanzinstitut, hat der Treuhänder den Treugeber aufzufordern, ihm die ordnungsgemäße Erfüllung der Treuhandschaft nach deren Durchführung und Beendigung schriftlich zu bestätigen.

11. Dem Notar sind untersagt:

    11.1. die Darlehens- oder Kreditgewährung und die Übernahme von Bürgschaften durch ihn selbst im Zusammenhang mit der Ausübung einer notariellen Treuhandschaft,

    11.2. das Versprechen oder Anbieten von Vermögenszuwendungen irgendwelcher Art an berufsfremde Personen für die Zubringung von Treuhandaufträgen.

12. Übernimmt ein Notar von seinem Amtsvorgänger begonnene notarielle Treuhandschaften zur weiteren Abwicklung und Beendigung, hat er dies den Treugebern ungesäumt schriftlich unter Hinweis auf die erfolgte Einverständniserklärung (Punkt 23.7.) mitzuteilen.

13. Erklärungen in Vertretung des Notars als Treuhänder dürfen nur durch einen Notarsubstituten abgegeben werden, der den Notar vertreten darf.

Verschwiegenheitsrecht

14. Der Notar hat als Treuhänder auf die Wahrung seiner Pflicht auf Verschwiegenheit gemäß § 37 NO nach Maßgabe der für gerichtliche und sonstige behördliche Verfahren geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften strikte zu achten.

15. Der Notar darf auftraggebende Kredit- oder Finanzinstitute, das Kredit- oder Finanzinstitut, bei welchem ein Anderkonto für eine notarielle Treuhandschaft geführt wird, sowie die Österreichische Notariatskammer nur mit Zustimmung aller an dem der notariellen Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall Beteiligten von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§ 38 Bankwesengesetz) entbinden. Auf gesetzliche Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der organisierten Kriminalität ist jedoch strikt Bedacht zu nehmen.

Versicherungsschutz

16. Der Notar hat die Treugeber über die Art, das Ausmaß und den Umfang des Versicherungsschutzes der von ihm übernommenen notariellen Treuhandschaft, an welcher sie beteiligt sind, zu informieren. Ist der Abschluß einer dem Punkt 17. entsprechenden Versicherung nicht möglich, so ist dies den Treugebern ebenfalls mitzuteilen.

17. Der Notar hat zu gewährleisten, daß der Treugeber Versicherungsschutz in der Berufshaftpflichtversicherung entsprechend dem in den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer über die Vertragsbedingungen der Haftpflichtversicherung (VHR 1999) festgelegten Standard bis zur Höhe des Treuhandrahmens genießt. Bei der Wahl der Versicherungssumme ist das erhöhte Risiko zu berücksichtigen, das durch einen wirtschaftlichen oder rechtlichen Zusammenhang von Treuhandschaften (Kohärenztreuhandschaft) gegeben ist. Übersteigt der Treuhandrahmen im Einzelfall die Versicherungssumme des Notars, so hat er eine entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme zu veranlassen, es sei denn, der Treugeber befreit den Notar davon durch schriftliche Erklärung. Die Erhöhung der Versicherungssumme ist der Österreichischen Notariatskammer in der von dieser verlangten Form durch eine Bestätigung des Versicherers nachzuweisen und muß bei eintragungspflichtigen Treuhandschaften mit dem Zeitpunkt der Eintragung im Treuhandregister wirksam werden.
    Bei einer im Treuhandregister eingetragenen Treuhandschaft, die über ein anerkanntes Kreditinstitut abgewickelt wird (eintragungspflichtige Geldtreuhandschaft gemäß § 109a Abs.

2 iVm Abs. 5 NO), ist die Österreichische Notariatskammer ermächtigt, bis zur Höhe des Treuhandrahmens, maximal aber bis zu einem Betrag von EUR 10.000.000,--, eine Erhöhung der Versicherungssumme auf Kosten des Notars zu veranlassen (Pkt. 6.2. VHR 1999).

18. Der Notar ist verpflichtet, auf ihn gemäß Beschluß des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer entfallende Prämienanteile und Selbstbehalte für eine von der Österreichischen Notariatskammer zur Sicherung notarieller Treuhandschaften abgeschlossene Vertrauensschadenversicherung binnen zwei Wochen nach Fälligstellung zu entrichten.

19. Die Österreichische Notariatskammer oder der gemäß § 140b Abs 2 NO zur Dienstleistung von ihr herangezogene Dritte hat in das Treuhandregister entsprechend dem Österreichischen Zentralen Testamentsregister die Stammdaten jedes Notars, die Versicherungssumme der bestehenden Berufshaftpflichtversicherungen, soferne der Deckungsumfang dem jeweiligen von der Österreichischen Notariatskammer festgelegten Standard entspricht, und die in der Folge an diesen Daten eintretenden Änderungen einzutragen.

20. Der Notar hat Kopien der Polizzen und allfälliger Änderungspolizzen über die von ihm abgeschlossenen Berufshaftpflichtversicherungsverträge an die Österreichische Notariatskammer zu übersenden. Den Kopien müssen Versicherer, Laufzeit, Versicherungssumme und der durch Allgemeine und Besondere Bedingungen umschriebene Deckungsumfang entnommen werden können. Diese Verpflichtung entfällt für Versicherungsverträge, die bei den von der Österreichischen Notariatskammer in der Österreichischen Notariatszeitung bekanntgemachten Versicherern gehalten werden.

21. Die Österreichische Notariatskammer ist berechtigt, sich die in Punkt 20. genannten Daten unmittelbar vom Versicherer zu verschaffen. Diesfalls entfallen die in Punkt 20. enthaltenen Verpflichtungen des Notars.

Treuhandvereinbarung

22. Der Notar hat Vereinbarungen über die Übernahme des Treuhandauftrages mit seinen Treugebern bzw. deren Vertretern oder Bevollmächtigten schriftlich abzuschließen. Der Treuhandauftrag hat die Aufgaben des Notars genau zu bestimmen.

23. Der Notar darf eine Treuhandvereinbarung nicht abschließen,

23.1. wenn notwendige Änderungen oder Ergänzungen hiezu auch anders als durch Schriftform rechtswirksam werden sollen,

23.2. wenn eine allfällige Auflösung des Treuhandverhältnisses nicht an seine Zustimmung gebunden ist,

23.3. wenn nicht rechtswirksam vereinbart wird, daß die Treugeber nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Notars rechtswirksam vom erteilten Treuhandauftrag und von dem der notariellen Treuhandschaft zugrundeliegenden Rechtsfall zurücktreten, diesen widerrufen oder aufheben können, sobald der Notar bereits mit der Erfüllung der Treuhandschaft begonnen hat,

23.4. wenn kein Verfahren für die Prüfung des Eintrittes von Bedingungen, der nicht ausschließlich durch rechtliche Beurteilung festgestellt werden kann, vereinbart wird (Punkt 25.),

23.5. wenn einer der Treugeber dem Verständigungssystem nach § 109a Abs. 5 NO und Punkt 38a. nicht zustimmt;

23.6. wenn der Notar von den Treugebern nicht insoweit von der ihn nach § 37 NO treffenden Verschwiegenheitspflicht für die Abwicklung der Treuhandschaft entbunden wird, als er nach diesen Richtlinien Auskunfts- und Mitteilungspflichten zu erfüllen hat,

23.7. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis zur Fortsetzung und Beendigung der Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar erteilen,

23.8. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen dazu, daß die eintragungspflichtige Treuhandschaft in das Treuhandregister, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, eingetragen wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstitut) und an die zuständige Notariatskammer und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH erfolgen können,

23.9. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen, dass sämtliche Daten im Zusammenhang mit der Treuhandschaft, insbesondere auch Daten zu den Personen der Treugeber sowie der jeweils aktuelle Kontostand an die Notar Treuhand Informationssystem GmbH mitgeteilt werden können,

23.10. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen, dass die Abwicklung und Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung ausbezahlt werden, auf Basis von durch den Notar als Treuhänder und die Notar Treuhand Informationssystem GmbH erteilten Informationen erfolgen,

23.11. wenn die Treugeber nicht ihr Einverständnis erteilen und sämtliche notwendigen Erklärungen abgeben, dass die Auszahlung im Einlagensicherungsfall des gemäß § 109a NO anerkannten Kreditinstitutes zur Gänze, insbesondere auch hinsichtlich jener Beträge, welche von der gesetzlichen Einlagensicherung ausbezahlt werden, an den Notar als Treuhänder zum Zweck der Abwicklung (Erfüllung des Treuhandauftrages) erfolgt.

24. Wollen Treugeber auf Bestimmungen der Treuhandvereinbarung, die der Notar als Treuhänder für die Ausfolgung von Treuhandgut und für die Abwicklung der Treuhandschaft empfohlen hat, verzichten, hat der Treuhänder diesen Umstand, die von ihm geäußerten Bedenken und die Tatsache der angemessenen Belehrung in der Treuhandvereinbarung gemeinsam mit den Treugebern festzuhalten. Punkt 23. ist anzuwenden.

25. Den Eintritt von Bedingungen für die Erfüllung eines Treuhandauftrages, der nicht ausschließlich durch rechtliche Beurteilung überprüft werden kann, hat sich der Treuhänder in geeigneter und zumutbarer Weise von hiezu befähigten oder zugelassenen Personen nachweisen zu lassen.

Identitätsprüfung

26. Der Notar hat sich von der Identität der an der Treuhandschaft Beteiligten zu überzeugen (§ 55 NO) und sich über Deviseninländer- oder -ausländereigenschaft der Beteiligten in zumutbarer Weise Information zu verschaffen.

Informationspflichten

27. Der Notar hat den Treugebern bei Bedarf oder auf deren schriftliches oder mündliches Verlangen jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand der Sache zu erteilen und ihnen die Richtigkeit seiner Auskünfte über deren Aufforderung zu bescheinigen.

28. Der Notar hat den Treugebern über die erfolgte Eintragung einer eintragungspflichtigen Treuhandschaft eine Registrierungsbestätigung der Österreichischen Notariatskammer auszufolgen.

29. Der Treuhänder hat den Treugebern über offenkundige Probleme bei Durchführung und Beendigung einer notariellen Treuhandschaft ungesäumt zu berichten, ohne daß es hiezu einer eigenen Aufforderung seitens der Treugeber bedarf.

30. Sobald es offenkundig wird, daß übernommene Treuhandaufträge fristgemäß nicht erfüllt werden können, hat der Notar die Treugeber hievon unter Angabe der Gründe ungesäumt zu verständigen.

Buchführung und Kassagebarung

31. Die Gebarung mit Treuhandgut ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für die Buchführung und Kassagebarung der Notare (BFR 1999) in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen.

32. Für jedes im Rahmen einer notariellen Treuhandschaft übernommene Treuhandgut ist ein gesondertes, für die Gebarung der betroffenen notariellen Treuhandschaft angelegtes Kassa(Ander-)konto einzurichten.

33. Ausgenommen von dem Gebot lt. Punkt 32. sind, jedoch bei Beachtung der Punkte 2.6. und 11.4., 3.Satz BFR 1999,

    33.1. für einen Treuhänder übernommene Gelder, über deren weitere Verwendung dieser durch Widmungserklärung entscheidet,

    33.2. die im Zusammenhang mit der Bearbeitung außergerichtlicher oder gerichtsanhängiger Mahnakten eingehenden Gelder,

    33.3. Steuerbeträge, die vom Notar infolge gesonderter gesetzlicher Vorschriften von den Parteien eingehoben werden und zur Abfuhr an das zuständige Finanzamt bestimmt sind.

34. Auf schriftliches oder mündliches Verlangen hat der Notar den Treugebern jederzeit eine Abschrift oder einen Auszug ihres von der notariellen Treuhandschaft betroffenen Kontos auszufolgen.

35. Nach Erfüllung des erteilten Auftrages hat der Treuhänder den Treugebern, soweit sie hierauf nicht verzichten, eine detaillierte Abrechnung unter gesonderter Anführung der mit der Fremdgutgebarung verbundenen Spesen und der vom Fremdgut abgereiften Zinsen oder sonstigen Erträge zum Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung des Treuhandauftrages auszufolgen.

36. Mit Zustimmung des oder der Empfangsberechtigten darf der Notar seine Auslagen und sein Honorar, soweit sie durch erhaltene Vorschüsse nicht gedeckt sind, von der Treuhandvaluta abziehen und einbehalten.

Anerkanntes Kreditinstitut

37. Der Notar hat Geldbeträge, die er im Rahmen einer eintragungspflichtigen Treuhandschaft übernommen hat, bei einem Kreditinstitut zu erlegen, das von der Österreichischen Notariatskammer für diesen Zweck anerkannt ist und dessen Anerkennung hiefür auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht ist. Der Notar hat den

beabsichtigten Erlag eines Geldbetrages von mehr als EUR 100.000.000,00 (Großeinlage) ehestmöglich dem anerkannten Kreditinstitut zu melden.

38. Voraussetzung für die Anerkennung eines Kreditinstitutes gemäß § 109a Abs 5 NO für die Verwahrung der in Punkt 37. genannten Geldbeträge ist, daß das Kreditinstitut eine Einlagensicherung und die Kontoführung nach den folgenden Bedingungen gewährleistet:
38.1. Das Kreditinstitut hat für die von ihm für eintragungspflichtige Treuhandschaften geführten Notaranderkonten gegenüber der Österreichischen Notariatskammer über die gesetzliche Einlagensicherung hinausgehende, der Höhe nach unbeschränkte Solidar-Einlagenhaftungserklärungen beizubringen:

38.1.1. bundesgesetzlich vorgesehener Einlagensicherungseinrichtungen zweier Geldinstitutssektoren (Banken, Raiffeisen, Sparkassen, Volksbanken, Hypothekenbanken) oder

38.1.2. bundesgesetzlich vorgesehener Einlagensicherungseinrichtungen eines Geldinstitutssektors und eines im EU oder EWR-Raum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitutes gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), welches von mindestens zwei Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1 idgF mit einem „Investment Grade" Rating (das bedeutet eine Ratingkategorie von zumindest Baa3 oder BBB-) eingestuft ist, wobei letzteres einer anderen als der im ersten Teilsatz genannten, in einem Mitgliedstaat in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2014/49/EU eingerichteten Einlagensicherungseinrichtung anzugehören hat, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat mehr als eine Einlagensicherungseinrichtung eingerichtet wurde, oder

38.1.3. zweier, im EU oder EWR-Raum zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Kreditinstitute gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR), welche von mindestens zwei Ratingagenturen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 über Ratingagenturen, ABl. Nr. L 302 vom 17.11.2009 S. 1 idgF mit einem „Investment Grade" Rating (das bedeutet eine Ratingkategorie von zumindest Baa3 oder BBB-) eingestuft sind, die nicht derselben in einem Mitgliedstaat in Umsetzung der Richtlinie (EU) 2014/49/EU eingerichteten Einlagensicherungseinrichtung angehören dürfen, sofern in dem betreffenden Mitgliedstaat mehr als zwei Einlagensicherungseinrichtungen eingerichtet wurden,

und deren Aufrechterhaltung einmal jährlich nachzuweisen.

Unter einer nach diesem Punkt 38.1. beizubringenden, der Höhe nach unbeschränkten Solidar-Einlagenhaftungserklärung ist eine von der gesetzlichen Einlagensicherung nach dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz – ESEAG, BGBl. I Nr. 117/2015 idgF unabhängige Haftung zu verstehen. Diese kann auch in Form einer abstrakten Garantie abgegeben werden. Die Haftung hat sämtliche Einlagen auf den für eintragungspflichtige Treuhandschaften geführten Notaranderkonten zu umfassen, soweit diese nicht ohnedies durch die gesetzliche Einlagensicherung gedeckt sind;

38.2. das Kreditinstitut muß die in Verträgen der Österreichischen Notariatskammer mit Versicherern für Berufshaftpflicht und Vertrauensschäden der Notare vereinbarten und in Versicherungsbedingungen für diese Versicherungssparten enthaltenen Sicherheiten bei der Kontoführung rechtlich, organisatorisch und technisch gewährleisten;

38.3. die Kontoführung mit einem Verständigungssystem gemäß Punkt 38a.;

38.4. Zahlungsanweisungen des Notars zugunsten von Zahlungsempfängern, die bzw deren angegebene Konten bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto" (gemäß Punkt 38a.1.1.) dem Kreditinstitut nicht spätestens am Bankarbeitstag zuvor bekanntgegeben worden sind, dürfen vom Kreditinstitut nicht ausgeführt werden;

38.5. [aufgehoben]

38.6. [aufgehoben]

38.7. [aufgehoben]

38.8. [aufgehoben]

38.9. das Kreditinstitut hat der zuständigen Notariatskammer eine erfolgte Pfändung von Notaranderkonten und jedes Drittverbot betreffend Notaranderkonten mitzuteilen;

38.10. das Kreditinstitut muß zur Wahrung der technischen Sicherheit und der Datensicherheit den vom Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer beschlossenen technischen Kommunikations- und Sicherheitsstandard für die Führung von Notaranderkonten erfüllen, die hiefür erforderlichen Zugänge anbieten und die Kommunikation für elektronische Abfragen der Kontodaten und Kontobewegungen durch den Notar, für geschlossene Konten bis fünf Jahre nach Schließung, im Wege des automationsunterstützten Datenverkehrs gewährleisten;

38.11.[aufgehoben]

38.12.[aufgehoben]

38.13.das Kreditinstitut hat über die Geschäftsbedingungen, die der Anderkontoführung zugrundegelegt werden sollen, das Einvernehmen mit der Österreichischen Notariatskammer herzustellen;

38.14.[aufgehoben]

38.15.Das Kreditinstitut hat die nachfolgend unter Punkt 38a. genannten Informationen täglich elektronisch an die Notar Treuhand Informationssystem GmbH zu übermitteln.

38a. Das Kreditinstitut hat als weitere Voraussetzung für die Anerkennung gemäß § 109a Abs. 5 NO ein Verständigungssystem zur Verfügung zu stellen und zu betreiben, bei dem

38a.1.der Notar bei Anlage eines Notaranderkontos an das Kreditinstitut zu melden hat bzw. melden kann

38a.1.1. folgende Informationen zur Treuhandschaft als Pflichtfelder:
Kontotyp „Treuhandkonto“ oder „Gerichtskommissärskonto“ oder „Abgabenkonto“ oder „geringfügiges Treuhandkonto“, wobei der Kontotyp „Treuhandkonto“ eine eintragungspflichtige Treuhandschaft bezeichnet
Bezeichnung des Anderkontos
Gesamtrahmen der Treuhandschaft in EUR (bei den Kontotypen „Treuhandkonto“ und „Abgabenkonto“)
Währung
Angaben zu den in § 140d Abs. 1 NO beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gemäß der Rf-RL in der jeweils geltenden Fassung;

38a.1.2. folgende Informationen zur Treuhandschaft als optionale Felder:
Aktenzahl
Massenummer gemäß BFR
Notiz;

38a.2. der Notar die beabsichtigte Löschung eines Anderkontos an das Kreditinstitut zu melden hat bzw melden kann;

38a.3. der Notar bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto“ oder „geringfügiges Treuhandkonto“ folgende Informationen über die Treugeber zu melden hat bzw melden kann;

38a.3.1. als Pflichtfelder für zumindest einen Treugeber:
Bezeichnung (Vor- und Zuname und Geburtsdatum bzw Firma oder sonstige Bezeichnung, Postanschrift);
Rolle des Treugebers (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer, Umschuldung, Sonstiger);
Daten für Zahlungsanweisungen, soweit erforderlich (IBAN, BIC, Name, Kontonummer, BLZ des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlungsdienstleisters des Empfängers);
Angabe, ob der Treugeber Deviseninländer oder Devisenausländer ist

38a.3.2. als optionale Felder:
Titel
Sozialversicherungsnummer
Email-Adresse
Mobiltelefonnummer;

38a.3.3. Änderungen und Erweiterungen von Informationen gemäß Punkt 38a.3.1. und 38a.3.2.;

38a.4. das Kreditinstitut ab Kontoeröffnung bis Kontoschließung die aktuellen Informationen gemäß Punkte 38a.1. bis 38a.3. und die Kontobewegungen und den Kontosaldo dem Notar zur Verfügung stellt;

38a.5. bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto“;

38a.5.1. die für die Treuhandregistrierung notwendigen Informationen bei Kontoeröffnung an das Treuhandregister weitergeleitet werden und das Konto gleichzeitig mit Eintragung der Treuhandschaft in das Treuhandregister eröffnet wird;

38a.5.2. während des Bestehens eines Anderkontos bis zur Meldung der beabsichtigten Löschung (gemäß Punkt 38a.2.) alle Eintragungen und Änderungen zum Treuhandregister ausschließlich über das Verständigungssystem des Kreditinstitutes erfolgen; die Daten des Treuhandregisters sind mit jenen des Kreditinstitutes abzugleichen; Änderungen bzw Löschungen von Treuhandregistereintragungen sind erst nach Bekanntgabe der beabsichtigten Schließung des Anderkontos nach Punkt 38a.2. direkt über die Österreichische Notariatskammer oder des von ihr gemäß § 140b Abs 2 NO zur Dienstleistung für das THR herangezogenen Dritten zulässig;

38a.5.3. nach der ersten Habenbuchung auf dem eröffneten Anderkonto an alle vom Notar bekanntgegebenen Treugeber folgende Informationen postalisch an die angegebene Postadresse versendet werden:
Informationen zum Anderkonto (Notar, Kontonummer, Bezeichnung, Währung und Kontosaldo) alle als Treugeber Beteiligte (unter Angabe Namen/Firma, Adresse, Email-Adresse, Funktion, Referenz und Kontonummer);

38a.5.4. bei Änderungen der Informationen gemäß Punkt 38a.5.3. und bei Meldung der beabsichtigten Kontoschließung (gemäß Punkt 38a.2.) alle vom Notar bekanntgegebenen Treugeber (per elektronischer Information in einer auf Basis einer Zweifaktorauthentifizierung gesicherten IT Anwendung des Kreditinstituts [Treugeberbereich] oder per Email, bzw. mangels Angabe einer Email-Adresse postalisch an die angegebene Postadresse) von Änderungen verständigt werden;

38a.5.5. alle vom Notar bekanntgegebenen Treugeber (per elektronischer Information in einer auf Basis einer Zweifaktorauthentifizierung gesicherten IT Anwendung des Kreditinstituts [Treugeberbereich] oder per Email, bzw. mangels Angabe einer Email-

Adresse postalisch an die angegebene Postadresse) über den aktuellen Kontosaldo im Fall einer Änderung verständigt werden;

38a.6. jeder dem Kreditinstitut vom Notar bekanntgegebene Treugeber berechtigt ist, von dem Kreditinstitut Auskunft zu verlangen, ob und mit welchen Informationen ein Anderkonto geführt wird, bei dem er als Treugeber beteiligt ist; er hat dabei seine Identität nachzuweisen.

Meldung von Treuhandschaften an das Treuhandregister

39. Eintragungspflichtige Treuhandschaften hat der Notar spätestens vor der ersten Verfügung über das Fremdgut in das Treuhandregister des österreichischen Notariats (§ 140d NO) einzutragen und nachträgliche Veränderungen der gemeldeten Daten unverzüglich bekanntzugeben; bei eintragungspflichtigen Geldtreuhandschaften hat die Eintragung und jede Änderung der Treuhandschaft über das Verständigungssystem gemäß Punkt 38a. zu erfolgen.

40. Durch ein gemeinsames Risiko wirtschaftlich oder rechtlich zusammenhängende Treuhandschaften (Seriengeschäfte) werden im Sinne dieser Richtlinien sowohl im einzelnen (Partikulartreuhandschaft) als auch in ihrer Gesamtheit (Kohärenztreuhandschaft) als gesondert registrierungspflichtige Treuhandschaften angesehen.

41. Bestehen Zweifel über die Frage, ob ein Rechtsverhältnis eine notarielle Treuhandschaft ist oder ob Eintragungspflicht besteht, kann vom Notar ein Gutachten der Notariatskammer eingeholt werden. Sind Notare aus verschiedenen Kammersprengeln beteiligt, ist hiefür die Österreichische Notariatskammer zuständig.

42. Die Anmeldung hat zu beinhalten:
42.1. Die Bezeichnung Treugeber, und zwar:

42.1.1. bei natürlichen Personen Zunamen und Vornamen,

42.1.2. bei juristischen Personen die Firma (den Namen);

42.1.3. bei der Bezeichnung juristischer Personen können übliche oder verständliche Abkürzungen verwendet werden;

42.2. die Summe des Treuhandrahmens in der gesetzlichen Währung;

42.3. die kanzleiinterne Bezeichnung des Aktes, unter welcher die Treuhandschaft geführt wird (Bezeichnung der Causa und im Fall numerischer Aktenführung auch die Aktenzahl);

42.4. den Tag des Beginns der Treuhandschaft;

42.5. Angaben zu den in § 140d Abs. 1 NO beschriebenen Risikofaktoren für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko von Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung oder der Nichtumsetzung und Umgehung gezielter finanzieller Sanktionen im Zusammenhang mit Proliferationsfinanzierung gemäß der Rf-RL in der jeweils geltenden Fassung.

43. Nach Erfüllung der Treuhandbedingungen ist der Tag der Beendigung der Treuhandschaft anzuzeigen.

44. Kohärenztreuhandschaften sind unter Benennung des Organisators (eines der Organisatoren) als Treugeber ersichtlich zu machen, Treugeberbanken sind in Kohärenzen nur dann anzuführen, wenn diese als Kredit-/Darlehensgeber für das Gesamtprojekt auftreten und nicht bereits in den Partikulartreuhandschaften berücksichtigt wurden.

45. Im Falle der Fortsetzung und Beendigung der Treuhandschaft durch einen Amtsnachfolger

(Punkt 23.7.) tritt an der bestehenden Eintragung im Treuhandregister keine Änderung ein. Wird die Treuhandschaft im Falle einer Versetzung des Treuhänders an der neuen Notarstelle fortgeführt, ist die Treuhandschaft an der bisherigen Notarstelle als beendet und für die neue Notarstelle neu anzumelden. Die Treugeber sind hievon unter Bekanntgabe der neuen Treuhandregisterzahl zu verständigen.

Registrierung

46. Die Meldung von Treuhandschaften hat durch elektronische Übermittlung an den Rechner der Österreichischen Notariatskammer oder des von ihr gemäß § 140b Abs 2 NO zur Dienstleistung herangezogenen Dritten zu erfolgen. Im Fall der Meldung bzw Änderung einer eintragungspflichtigen Treuhandschaft, bei der nach § 109a Abs 5 NO Treuhandgeld bei einem von der Österreichischen Notariatskammer anerkannten Kreditinstitut zu erlegen ist, dürfen Meldungen an das Treuhandregister ausschließlich über das Verständigungssystem gemäß Punkt 38a. erfolgen.

47. Der Treuhänder hat sich namentlich und durch Angabe der für seine Notarstelle geltenden ÖZTR-Kennung und ÖZTR-Nummer zu identifizieren.

48. Die gemeldeten Treuhandschaften erhalten automatisch eine fortlaufende mit jedem Kalenderjahr neu beginnende Registerzahl, welche der Nummer der Notarstelle angefügt wird.

49. Jede Meldung wird durch sofortige automatische Rückmeldung der gespeicherten Daten an die betreffende Notarstelle bestätigt (Registrierungsbestätigung).

50. Auf der Titelseite der einer Treuhandschaft zugrundeliegenden Urkunde ist die erfolgte Registrierung unter Anführung der Registerzahl zu vermerken.

Besondere Aufsichtsmaßnahmen

51. Jeder Treugeber ist berechtigt, von der Österreichischen Notariatskammer durch schriftliche oder mündliche Anfrage und unter Angabe der Registerzahl darüber Auskunft zu verlangen, ob eine ihn betreffende Treuhandschaft im Treuhandregister eingetragen ist und ob ein für den betreffenden Treuhandrahmen ausreichender Versicherungsschutz besteht.

52. Zum Zweck der Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes stehen den Notariatskammern die im Treuhandregister gespeicherten Daten zur jederzeitigen Einsichtnahme zur Verfügung. Überdies ist der Notar verpflichtet, der Notariatskammer und der Österreichischen Notariatskammer alle Auskünfte zu erteilen, welche die von ihm besorgten Treuhandschaften betreffen. Die Österreichische Notariatskammer ist auch berechtigt, den Versicherer über ihn betreffende Treuhandschaften zu informieren.

53. Der Notar muß sich jederzeit die Registerdaten über die ihn betreffenden Treuhandschaften verschaffen können.

54. [aufgehoben]

55. [aufgehoben]

56. Der Notar ist verpflichtet, bei den regelmäßig von der Notariatskammer durchgeführten Kanzleirevisionen zur Kontrolle der ordnungsgemäßen Buchführung und Kassagebarung mit Treuhandgut den Kammerrevisoren die auf Treuhandgut bezughabenden Kassakonten, Ein- und Ausgangsbelege, Zinsenabrechnungen, einen vollständigen Registerausdruck über die innerhalb des Revisionszeitraumes eingetragenen und beendeten eintragungspflichtigen Treuhandschaften und die zugehörigen Handakten innerhalb einer Stunde ab Aufforderung

vorzulegen und umgehend die kontoführenden Kredit- und Finanzinstitute zu veranlassen, Bedeckungsnachweise für die Notar-Anderkonten den Kammerrevisoren auszufolgen.

Registrierungsgebühren

57. Eintragungen in das und Abfragen aus dem Treuhandregister sind gebührenpflichtig, soweit dies gesonderte Gebührenbeschlüsse des Delegiertentages vorsehen. Für die Festsetzung der Höhe der Gebühren und ihre Einhebung gelten sinngemäß die in den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für das Österreichische Zentrale Testamentsregister enthaltenen Vorschriften. Wenn gemäß Punkt 45. die Treuhandschaft im Falle einer Versetzung des Treuhänders an der neuen Notarstelle fortgeführt wird und daher die Treuhandschaft an der bisherigen Notarstelle beendet sowie für die neue Notarstelle neu angemeldet wird, fallen für diese Eintragung (Neueintragung) keine Gebühren an.

58. Auskünfte an Treugeber im Sinne des Punkt 51. sind gebührenfrei.

Sprachliche Gleichbehandlung

58a. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Schlussbestimmungen

59. Diese Richtlinien treten mit 1. Juli 1999 in Kraft, ausgenommen Punkt 18., der mit 1. Jänner 2000 in Kraft tritt.

60. Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften vom 20.12.1994 in der geltenden Fassung und die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für das Treuhandregister des österreichischen Notariats vom 20.12.1994 in der geltenden Fassung ihre Wirksamkeit.

61. Auf notarielle Treuhandschaften, für deren Durchführung der Treuhandauftrag vor dem 1. Juli 1999 erteilt wurde, sind die Bestimmungen der in Punkt 60. genannten Richtlinien weiter anzuwenden.

62. Auf die Verwahrung von Abgabenbeträgen, die zur Weiterleitung an ein Gericht, eine Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder an eine Gemeinde bestimmt sind, sind diese Richtlinien nicht anzuwenden, insoweit die Abgabenbeträge bei einem anerkannten Kreditinstitut (Punkt 38.) verwahrt werden.

63. Der Titel dieser Richtlinien sowie die Änderung des Punktes 57. in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages der Österreichischen Notariatskammer vom 23. Oktober 2009 werden in der Österreichischen Notariats-Zeitung und im Amtsblatt zur Wiener Zeitung kundgemacht und treten mit 1. Jänner 2010 in Kraft.

64. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22. April 2010 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

65. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18.

Oktober 2012 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Sie treten mit 1.4.2013 in Kraft, das Verständigungswesen gemäß Punkt 38a. jedoch erst mit 1.9.2013.

66. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 23. Oktober 2014 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

67. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

68. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20. April 2017 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

69. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 1. Februar 2018 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

70. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 25. April 2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft, wobei die Änderung des Punktes 17. erst mit 1.6.2020 in Kraft tritt.

71. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 28. April 2022 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

72. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 12. Oktober 2023 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

73. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 18. Oktober 2024 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2025 in Kraft.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 18.10.2024 zur Änderung der THR 1999 am 31.10.2024 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (http://www.ihr-notariat.at); Bekanntmachung in der NZ 2024, S. 608 (Ausgabe November 2024).]